

Folgekostenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)

Unternehmen: Aspen Insurance UK Limited (Hauptversicherer)
International Insurance Company of Hannover SE (Mitversicherer)
XL Insurance Company SE (Mitversicherer)

Produkt: medassure dental

Die Risikoträger dieser Versicherung sind die nachfolgenden Versicherungsgesellschaften:

1. Aspen Insurance UK Limited (Hauptversicherer) mit Hauptsitz in London (England). Die Registrierungsnummer lautet: 01184193.
2. International Insurance Company of Hannover SE (Mitversicherer) mit Hauptsitz in Hannover (Deutschland). Die Registrierungsnummer lautet: HRB 211924.
3. XL Insurance Company SE (Mitversicherer) mit Hauptsitz in London (England). Die Registrierungsnummer lautet: SE000080.

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen, gesetzliche Vorschriften, etwaige spätere in Textform festgehaltene Vereinbarungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Folgekostenversicherung medassure dental handelt es sich um eine ergänzende Krankenversicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Wir bieten ergänzenden Versicherungsschutz für gesetzlich Krankenversicherte, privat Krankenversicherte oder Beihilfeberechtigte.
- ✓ Versicherungsschutz wird für die Kosten der Behandlung von Komplikationen in der Bundesrepublik Deutschland geboten, welche in Folge einer durchgeführten, versicherten implantologischen Zahnbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland (versicherte Zahnbehandlung) eintreten.
- ✓ Unfallbedingte Schäden an Implantaten und Suprakonstruktionen sind vom Versicherungsumfang mit abgedeckt
- ✓ Grundsätzlich erstatten wir je Versicherungsfall Behandlungs- und Materialkosten in Höhe von bis zu 4.000,00 EUR je versichertem Implantat.
- ✓ Die Höchstentschädigungssumme beträgt 25.000 EUR für die Behandlung von bis zu 12 Implantaten.
- ✓ Wir erstatten bis zu 250 EUR für unvorhergesehene medizinische Komplikationen, die während der vorbereitenden Behandlung auftreten und durch eine zusätzliche Behandlung oder Medikation medizinisch notwendig werden. Dieser Betrag wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- ✓ Für die Rettung eines versicherten Implantats, durch die eine Entfernung des Implantats abgewendet werden kann, erstatten wir je Implantat bis zu 500 EUR. Bei Behandlungen mehrerer Implantate beträgt die Höchstleistung 1.500 EUR je Versicherungsvertrag. Die Erstattung der Rettungskosten wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.



Was ist nicht versichert?

Die Prämie soll bezahlbar sein, deshalb ist nicht jede Komplikation versichert; nicht versichert sind zum Beispiel:

- ✗ Jedwede Behandlungen, die zwar im Zusammenhang mit der versicherten implantologischen Behandlung stehen, jedoch nicht in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden oder wurden;
- ✗ Bereits bei Vertragsabschluss eingesetzte Implantate/Suprakonstruktionen oder bereits begonnene implantologische Behandlungen;
- ✗ Komplikationen, die durch einen Produktmangel oder -fehler entstanden sind;
- ✗ normale Abnutzung;
- ✗ Komplikationen, die durch eine vorsätzliche Handlung der versicherten Person einschließlich deren Folgen entstanden sind;
- ✗ Folgen eines Kunst- und/oder Behandlungsfehlers;
- ✗ Sensibilitätsstörungen;



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann, zum Beispiel:

- ! erstattet der Versicherer maximal den 3,5 fachen Satz der GOÄ/GOZ für die Behandlungskosten des (Zahn-) Arztes, höchstens aber den im Heil- und Kostenplan angesetzten Gebührensatz. Die Erstattungsleistung ist auf den Gebührensatz des ursprünglichen Heil- und Kostenplans der ersten implantologischen Behandlung begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Geltungsbereich dieser Versicherung ist die Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen Ihre Beiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen;
- Sie müssen Schäden spätestens 30 Tage nach Auftreten der Komplikationen bzw. nach Hinzuziehung eines Arztes in Textform oder telefonisch anzuzeigen. Sofern zur Vermeidung einer Komplikation Präventivmaßnahmen durch den behandelnden Arzt durchgeführt wurden und diese erfolglos blieben, beginnt hieran im Anschluss die 30-tägige Meldepflicht.



Wann und wie zahle ich?

Der Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch erst an dem Tag, an dem die implantologische Behandlung begann, in jedem Fall frühestens mit Zahlung des Einmalbeitrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag hat eine feste Laufzeit und endet grundsätzlich 60 Monate nach dem Tag, an dem die versicherte implantologische Behandlung gemäß Heil- und Kostenplan begonnen wurde. Dieser kann innerhalb dieses Zeitraumes von keiner der Vertragsparteien gekündigt werden.